




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

 **Flurbereinigung Mögglingen (B 29)**
Ostalbkreis

Beschluss vom 19.03.2020

Hiermit ordnet das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die

sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses Nr. 4 der Flurbereinigung Mögglingen (B 29)

vom 09.09.2016 mit der Einschränkung an, dass damit nur eine Besitzregelung (Besitzentzug) nach § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Ausbau der B 29 Essingen- Aalen zwischen Station 0+144,7 km und Station 1+300 km (1. Bauabschnitt) nach der Planfeststellung „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart ermöglicht wird.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Beschluss vom 30.12.2002 – rechtskräftig seit 17.04.2003 – den Plan für den Streckenabschnitt der B 29 zwischen Essingen und Aalen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854 ff) festgestellt. Die Planfeststellung ist rechtskräftig. Damit ist nach § 19 FStrG für den Bau des Streckenabschnittes die Enteignung der hierzu benötigten Grundstücksflächen zulässig.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 19.02.2016, Az. 41-3929-3/30 beantragt, das in Ausführung begriffene Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B29) um das Unternehmen „Ausbau der B 29 Essingen-Aalen“ zu erweitern. Dieses Unternehmen (Straßenfläche, Nebenanlagen, Ausgleichsmaßnahmen) beansprucht zusätzlich etwa 18 ha Land.

Um den für die Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um durch zweckmäßige Zusammenlegung einen Ausgleich für die betriebswirtschaftlichen Belastungen der Landwirte zu schaffen, wurde durch Beschluss vom 07.10.2009 eine Flurbereinigung angeordnet und mit Beschluss vom 09.09.2016 geändert.

Gegen die Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses sind mehrere Klagen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) anhängig. Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass die Änderung ohne sofortige Vollziehung nicht umgesetzt werden kann.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 05.03.2020, Az.: 41-392-3-B29 Essingen Aalen/0, die Einweisung in die Bauflächen des Ausbaus der B 29 Essingen-Aalen zwischen Station 0+144,7 km und Station 1+300 km (Bauabschnitt 1) nach § 88 Nr.3 i.V. mit § 36 Abs. 1 FlurbG beantragt. Der Baubeginn des Ausbaus der B 29 Essingen-Aalen ist für den Herbst 2020 vorgesehen. Finanzmittel stehen zur Verfügung.

Als wichtige Ost-West-Verbindung zwischen dem Großraum Stuttgart und der A 7 hat die B 29 eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte prognostizierte Verkehrszuwachsrate wurde durch die tatsächliche Verkehrsentwicklung bestätigt. Der LKW-Anteil hat sich um ca. 2-4 % erhöht. Die Realisierung der B 29 Essingen - Aalen ist aufgrund der Verkehrsentwicklung nach wie vor geboten.

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen, die mit dem vierspurigen Ausbau der Bundesstraße (Ausbau der B29 Essingen-Aalen) entlastet werden.

Auch das öffentliche Interesse, insbesondere der Bürger Essingens und Aalens, an der sofortigen Vollziehbarkeit des Änderungsbeschlusses ist auf Grund der Verkehrssituation zwischen Essingen und Aalen gegeben.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses liegt im Interesse der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Teilnehmer und der Bundesrepublik Deutschland als Trägerin der B 29.

Ohne Flurbereinigungsverfahren wären die Teilnehmer auf eine Geldentschädigung in einem Enteignungsverfahren oder bestenfalls auf verstreut liegende Ersatzflächen der Unternehmensträger angewiesen. Die Nachteile einer Einzelenteignung können durch eine Flurbereinigung abgemildert werden. In diesem Verfahren müssen auch nur jene verkaufen, die wirklich verkaufswillig sind.

Die vorbezeichneten Interessen überwiegen gegenüber den entgegenstehenden Interessen der gegen den Flurbereinigungsbeschluss Klage führenden Teilnehmer. Denn die Planfeststellung ist rechtskräftig. Andere Teilnehmer sind vom nun möglichen Besitzentzug für den Ausbau der B 29 Essingen-Aalen nicht betroffen. Insofern schafft dieser Sofortvollzug keine gegenüber der Umsetzung der Planfeststellung ohne Flurbereinigung schlechtere Rechtslage.

Vor Erlass des Sofortvollzugs wurden zudem die Erfolgsaussichten der anhängigen Klagen geprüft. Dabei hat sich keines der vorgetragenen Argumente als durchschlagend erwiesen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ein.

Dieter Ziesel
Abteilungsdirektor

DS